

F Ü R S T L I C H E R  
**OBERSTER GERICHTSHOF**

---

2 C 199/98 - 50

Im Namen Seiner Durchlaucht-des Landesfürsten:

**URTEIL**

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen Präsidenten Dr. Hansjörg Rück sowie die Oberst-richter Prof.Dr. Reinhold Hotz, Ruth Batliner, Franz Hilbe und Mag.iur. Stefan Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein des Schriftführers Hanspeter Kaufmann, in der

**Rechtssache**

des Klägers D■■■■, Rechtsanwalt, ■■■■, CH-■■■■, vertreten durch S.K■■■■, Rechtsanwälte in ■■■■, wider den Beklagten V■■■■, Treuhänder, ■■■■, ■■■■, vertreten durch W.M■■■■, Rechtsanwalt, ■■■■, Fl-■■■■, wegen (restlich) CHF 105'000.00 s.A.; infolge Revision des Beklagten gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 11. September 2001 (ON 44), womit der Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 18. Dezember 2000 (ON 34) keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung erkannt:

Der Revision wird *keine Folge* gegeben.

II.

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen die mit CHF 4'979.20 bestimmten *Kosten* des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

## **Tatbestand:**

1.

Mit *Klage* vom 15. April 1998 (ON 1) beantragte der Kläger, den Beklagten zu verpflichten, ihm CHF 122'323.00 samt näher bestimmten Zinsen und Kosten zu bezahlen. Es handelte sich um eine als Schadenersatzforderung geltend gemachte anwaltliche Honorarforderung samt den zu ihrer Geltendmachung entstandenen Kosten: An der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1998 schränkte der Kläger das Klagebegehren auf CHF 118'575.00 samt näher bestimmten Zinsen und Kosten ein (ON 9, S.4).

2.

Mit *Urteil* vom 18. Dezember 2000 (ON 34) verpflichtete das *Fürstliche Landgericht* den Beklagten, dem Kläger CHF 105'000.00 samt näher bestimmten Zinsen binnen vier Wochen zu bezahlen und ihm näher bestimmte Kosten des Verfahrens zu ersetzen. Das Mehrbegehren von CHF 13'575.00 samt näher bestimmten Zinsen und Kosten wurde abgewiesen.

3.

Das Urteil des Fürstlichen Landgerichts beruhte auf folgenden *Feststellungen* (ON 34, 5.18 ff.):

3.1.

Der Beklagte war von Anfang November 1993 bis zum 18. Juni 1996 einzelzeichnungsberechtigter Stiftungsrat der H [REDACTED] Stiftung mit Sitz in Balzers. Am 18. Juni 1996 wurde die H [REDACTED] Stiftung im Fürstlich Liechtensteinischen Stiftungsregister gestrichen. Mandatgeber des Beklagten hinsichtlich der H [REDACTED] Stiftung war R. E [REDACTED]. Erstbegünstigte der H [REDACTED] Stiftung war die ebenfalls beim Beklagten domizilierte M [REDACTED] AG. Die M [REDACTED] AG ist wirtschaftlich R. E [REDACTED] zuzurechnen. Im Zeitpunkt, als der Beklagte das Stiftungsratsmandat bei der H [REDACTED] Stiftung übernommen hatte, verfügte die H [REDACTED] Stiftung über keinerlei Vermögen; das gesetzliche Mindeststiftungskapital von CHF 30'000.00 war nicht mehr gedeckt. Das statutarische Stiftungskapital der H [REDACTED] Stiftung betrug CHF 30'000.00.

3.2.

Mit Vollmacht vom 16. Juni 1995 mandatierte die vermögenslose H [REDACTED] Stiftung, vertreten durch den Beklagten als einzelzeichnungsberechtigten Stiftungsrat, die Zürcher Anwaltskanzlei [REDACTED] & Partner. Der Kläger war damals Partner in dieser Anwaltskanzlei und kanzleiintern mit der Mandatsführung betraut. Gegenstand des Mandats war die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung der H [REDACTED] Stiftung gegen die Bank E [REDACTED] AG, [REDACTED] (damals noch unter der Firma W [REDACTED] AG, im Folgenden: Bank E [REDACTED]). Die Schadenersatzforderung resultierte aus der Vermögensverwaltung dieser Bank für die H [REDACTED] Stiftung; die Vermögensverwaltung hatte zum gänzlichen Verlust aller Vermögenswerte dieser Stiftung im Jahre 1993 geführt:

### 3.3.

Der Beklagte stellte die verfahrensgegenständliche Vollmacht über Weisung seines Mandatgebers, R. E [REDACTED], aus. R. E [REDACTED] hatte dem Beklagten erklärt, es sei beabsichtigt, gegen die Bank E [REDACTED] Schadenersatzansprüche in Millionenhöhe geltend zu machen. Hinsichtlich des Honorars des Klägers erklärte R. E [REDACTED] dem Beklagten, er bzw. die M [REDACTED] AG werde dies mit dem Kläger persönlich regeln bzw. sie würden das Honorar des Klägers bezahlen; damit habe er, der Beklagte, nichts zu tun. Der Beklagte wusste als Organ der M [REDACTED] AG auch, dass diese in verfahrensgegenständlicher Angelegenheit dem Kläger bereits einen Kostenvorschuss in Höhe von CHF 10'000.00 geleistet hatte. Der Beklagte vertraute auf das Wort von R. E [REDACTED], er bzw. die M [REDACTED] AG würden das Honorar des Klägers bezahlen.

### 3.4.

Die verfahrensgegenständlich Vollmacht vom 16. Juni 1995 (Beilage C) lautet, soweit hier wesentlich:

"... Ich/Wir verpflichten mich/uns in allen Fällen, auch bei Tätigkeit des Bevollmächtigten vor Bundesgericht und.. ausserhalb des Kantons Zürich und der Schweiz, zur Bezahlung des Honorars und der Barauslagen des Bevollmächtigten gemäss den Bestimmungen und Ansätzen der Gebührenordnung des zürcherischen Obergerichtes und des Vereins Zürcherischer Rechtsanwälte..."

### 3.5.

Bei Mandatserteilung an den Kläger bzw. dessen Kanzlei am 16. Juni 1995 wusste der Kläger, dass die H [REDACTED] Stiftung über keinerlei Vermögen verfügte. Dennoch übernahm er das Mandat: zum einen, weil er von der R. E [REDACTED] zuzurechnenden M [REDACTED] AG bereits einen Kostenvorschuss in Höhe von CHF 10'000.00 erhalten hatte; zum andern, weil er die Erfolgsaussichten, von der Bank E [REDACTED] Schadenersatz zu erhalten, als aussichtsreich beurteilt hatte und deshalb davon ausging,

sein Honorar aus der Schadenersatzzahlung dieser Bank beglichen zu erhalten.

### 3.6.

Ansprechpartner aufseiten der H█████ Stiftung war für den Kläger, der zum Beklagten nie persönlichen Kontakt hatte, ausschliesslich R. E█████. Der Beklagte hatte mit der ganzen Angelegenheit "Bank E█████", abgesehen von der Mandats- und Vollmachtserteilung am 16. Juni 1995 an die Kanzlei des Klägers und vom Abschluss eines Vergleichs mit der Bank E█████ im März 1996, nie etwas zu tun. Er wurde auch nie von R. E█████ über den Stand der Dinge informiert. Der Kläger sandte sämtliche Honorarrechnungen in dieser Angelegenheit stets an R. E█████ nach A█████ (Deutschland); denn R. E█████ hatte ihm jegliche direkte Kontaktaufnahme mit der H█████-Stiftung untersagt. R. E█████ hatte von der H█████ Stiftung, wiederum vertreten durch den Beklagten als einzelzeichnungsberechtigten Stiftungsrat, bereits am 19. Mai 1994 eine Vollmacht ausgestellt erhalten, die ihn berechtigte beim Bankhaus Bank E█████ & Cie. AG, Zürich, sämtliche Akten der H█████ Stiftung einzusehen und mit der Bank Verhandlungen betreffend den Verlusten, die der H█████ Stiftung entstanden sind, zu führen" und weiter

... für die H█████ Stiftung, Vaduz, einen Vergleich mit der Bank E█████ & Cie. AG abzuschliessen".

### 3.7.

Im März 1996 wurde zwischen der H█████ Stiftung, vertreten durch den Beklagten als Stiftungsrat, R. E█████, und der Bank E█████ unter Ausschluss des Klägers als Rechtsvertreter der H█████ Stiftung eine Vereinbarung mit folgendem hier wesentlichen Inhalt abgeschlossen (Beilage D):



ebenso wenig konnte festgestellt werden, ob das Mandatsverhältnis durch R. E. [REDACTED] als Bevollmächtigten der H. [REDACTED] Stiftung oder durch den Kläger aufgelöst wurde.

3.9.

Mit Valuta 17. April 1996 wurden dem Konto Nr. [REDACTED] der H. [REDACTED] Stiftung bei der Bank E. [REDACTED] im Sinn der auszugsweise wiedergegebenen Vereinbarung DEM 740'000.00 gutgeschrieben.

3.10.

Über dieses Konto waren der Beklagte und dessen Tochter, die neben dem Beklagten ebenfalls Stiftungsrätin mit Einzelzeichnungsrecht der H. [REDACTED] Stiftung war, verfügungsberechtigt. R. E. [REDACTED] besass für dieses Konto kein Zeichnungsrecht. Mit Schreiben vom 16. April 1996 an die Bank E. [REDACTED] hatte der Beklagte R. E. [REDACTED] allerdings ermächtigt, über den eingehenden Vergleichsbetrag von DEM 740'000.00 zu verfügen und das Konto Nr. [REDACTED] der H. [REDACTED] Stiftung bei der Bank E. [REDACTED] zu schliessen. Entsprechend verfügte R. E. [REDACTED] noch am 17 April 1996 vollumfänglich über diese DEM 740'000.00: DEM 140'000.00, bezog er in bar, und über je DEM 300'000.00 liess er sich zwei Schecks ausstellen, die er auch in Empfang nahm. Damit waren die gesamten DEM 740'000.00 abgehoben. Einen Scheckbetrag von DEM 300'000.00 erhielt die M. [REDACTED] AG. Vom Barbezug von DEM 140'000 bezahlte R. E. [REDACTED] um DEM 20'000.00 bis DEM 40'000.00 an einen H. W. [REDACTED]; der Rest kam wiederum der M. [REDACTED] AG zu.

3.11.

Der Beklagte wusste, dass auf dem Konto Nr. [REDACTED] der H. [REDACTED] Stiftung der erwähnte Vergleichsbetrag von DEM 740'000.00 eingegangen war. Er wusste auch, dass R. E. [REDACTED], der von ihm mit dem erwähnten-Schreiben vom 16. April 1996 an die Bank E. [REDACTED] hierzu ermächtigt worden war, darüber umgehend wieder verfügen würde. Die Verwendung dieser DEM 740'000.00

durch R. E. [REDACTED] kontrollierte der Beklagte nicht. Hinsichtlich des Honorars des Klägers erklärte ihm R. E. [REDACTED] auch zu diesem Zeitpunkt, dies mit dem Kläger selbst geregelt zu haben.

### 3.12.

Gegenüber dem Beklagten als Stiftungsrat der H. [REDACTED] Stiftung persönlich machte der Kläger die verfahrensgegenständliche Honorarforderung erstmals am 2. Mai 1996 über seinen Rechtsvertreter, Dr. Peter Sprenger von der Kanzlei Sprenger Kotzoff Ospelt, 9490 Vaduz, geltend. Zuvor hatte er, wie erwähnt, seine Honorarnoten jeweils an R. E. [REDACTED], den für ihn in der Angelegenheit "Bank E. [REDACTED]" alleinigen Ansprechpartner, nach A. [REDACTED] (Deutschland) gesandt. Am 12. Mai 1996 rief Dr. Peter Sprenger den Beklagten an und teilte diesem mit, dass sein Mandant, also der nunmehrige Kläger, eine grössere Honorarforderung gegen die H. [REDACTED] Stiftung geltend mache. Ein genauer Betrag wurde hierbei nicht genannt. Gleichzeitig forderte Dr. Peter Sprenger den Beklagten auf, ihn vor einer allfälligen Löschung oder einem allfälligen Verkauf der H. [REDACTED] Stiftung so rechtzeitig zu informieren, dass er als Rechtsvertreter des Klägers die ihm notwendig erscheinenden Schritte unternehmen könne. Letzteres wurde Dr. Peter Sprenger vom Beklagten auch zugesagt. Mit Brief, ebenfalls vom 2. Mai 1996; an den Beklagten hielt Dr. Peter Sprenger den Inhalt dieses Telefongesprächs schriftlich fest. Zum Zeichen seines Einverständnisses unterzeichnete der Beklagte dieses Schreiben und sandte es an Dr. Peter Sprenger zurück.

### 3.13.

Die verfahrensgegenständliche Honorarforderung gegenüber der H. [REDACTED] Stiftung wurde im Übrigen dem Kläger von der Zürcher

Anwaltskanzlei [REDACTED] & Partner - diese ist nicht der Kläger persönlich war von der H. [REDACTED] Stiftung am 16. Juni

1995 mandatiert worden - mit Zessionserklärung vom 1. April 1996 vollumfänglich abgetreten. Diese Abtretung wurde der H■■■■ Stiftung notifiziert.

3.14.

Am 31. Mai 1996 erwirkte der Kläger wegen seiner verfahrensgegenständlichen Honorarforderung beim Bezirksgericht Zürich einen Arrestbefehl betreffend sämtliche Guthaben der H■■■■ Stiftung bei der Bank E■■■■. In der Folge prosequierte der Kläger diesen Arrest mit Betreibungsbegehren vom 6. Juni 1996. Gegen den hierauf erlassenen Zahlungsbefehl erhob die H■■■■ Stiftung, vermutlich nach wie vor vertreten durch R. E■■■■, Rechtsvorschlag. Darauf hin brachte der Kläger am 28. August 1996 beim Bezirksgericht Zürich eine Arrestprosequierungsklage ein.

3.15.

Mit "Abtretungsvereinbarung" vom 10./20.Mai 1996 zwischen der H■■■■ Stiftung, vertreten durch den Beklagten als Stiftungsrat, R. E■■■■ und der M■■■■ AG, vertreten ebenfalls durch den Beklagten als Verwaltungsrat, wurde der restliche Vergleichsbetrag in Höhe von DEM 70'000.00 aus der Vereinbarung zwischen der H■■■■ Stiftung, R. E■■■■ und der Bank E■■■■ vom März 1996 an die M■■■■ AG abgetreten. Diese Abtretungsvereinbarung hat folgenden Inhalt (Beilage E):

*Abtretungsvereinbarung*

*zwischen*

1. *Stiftung H■■■■*

*und*

2. *R. E■■■■* *einerseits*

*und*

3. M [REDACTED] AG andererseits

1. Der H [REDACTED] Stiftung steht lt. Ziffer 1) der Vereinbarung vom 19.03.96 noch eine Restforderung in Höhe von DM 70.000.- gegen die Bank E [REDACTED] & Cie. AG zu. Die Forderung ist fällig in Höhe von DM 35.000.- am 31. Dezember 1996 und DM 35.000.- am 30. Juni 1997.
2. Die H [REDACTED] Stiftung und R. E [REDACTED] treten hiermit diese Forderung an die M [REDACTED] AG ab, die mit Unterschrift die Abtretung annimmt.
3. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Vaduz.

Balzers, den 20.5.96 (Unterschrift  
Beklagter)  
H [REDACTED] Stiftung

A [REDACTED], den 10.05.96 (Unterschrift R. E [REDACTED])

Balzers, den 20.5.96 (Unterschrift  
Beklagter)  
M [REDACTED] AG"

3.16.

Zum Zeitpunkt dieser Abtretung wusste der Beklagte aufgrund des Telefonates mit Dr. Peter Sprenger vorn 2. Mai 1996 bzw. aufgrund des Schreibens des Dr. Peter Sprenger an ihn vom gleichen Tag, dass der Kläger gegen die H [REDACTED] Stiftung noch eine grössere Honorarforderung geltend machen würde. Er verliess sich jedoch, wiederum auf das Wort von R. E [REDACTED], wonach dieser den Kläger schon bezahlt habe oder die M [REDACTED] AG ein allenfalls noch offenes Honorar des Klägers mit diesem selbst regeln werde. Im Weiteren erklärte R. E [REDACTED] dem Beklagten, die Abtretung diene der Abdeckung. von Kosten der M [REDACTED] AG im Betrag von über CHF 80'000.00, welche dieser im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Schadenersatzforderung der H [REDACTED] Stiftung gegen die Bank E [REDACTED] entstanden seien. Wiederum verliess sich der Beklagte auf das Wort von R. E [REDACTED], ohne eigene Abklärungen

zu treffen, ob und, gegebenenfalls, welchen Aufwand die M [REDACTED] AG in diesem Zusammenhang tatsächlich getätigt hatte.

3.17.

In der Folge bezahlte die Bank E [REDACTED] die abgetretenen DEM 70'000.00 der M [REDACTED] AG. Hierüber behängt in Zürich zwischen dem Kläger und der Bank E [REDACTED] ein (noch nicht rechtskräftig abgeschlossener) Prozess.

3.18.

Mit Schreiben vom 10. Juni 1996 setzte Dr. Peter Sprenger als Rechtsvertreter des Klägers den Beklagten vom erwähnten Arrestbefehl, den der Kläger gegen die H [REDACTED] Stiftung beim Bezirksgericht Zürich erwirkt hatte, in Kenntnis. Gleichzeitig teilte er ihm mit, dass der Kläger eine Honorarforderung von insgesamt CHF 148'886.00 geltend mache. Unter Bezugnahme auf das Schreiben von Dr. Peter Sprenger vom 2. Mai 1996 wurde im Übrigen wörtlich ausgeführt: "...Ihr Klient, Herr R. E [REDACTED], versucht seit längerer Zeit mit dolosen Mitteln, meinen Mandanten um sein berechtigtes Honorar zu prellen: Da Sie einerseits die... Vollmacht [vom 16. Juni 1995, Beilage C] unterzeichnet haben und andererseits die Honorarforderung glaubhaft gemacht wurde, erwarte ich von Ihnen als Organ der H [REDACTED] Stiftung ein Verhalten, das die fragwürdigen Bemühungen von Herrn E [REDACTED] in keiner Art und Weise unterstützt...".

3.19.

Am 12. Juni 1996 teilte der Beklagte der Kanzlei des Rechtsvertreters des Klägers telefonisch mit, dass er am folgenden Tag die H [REDACTED] Stiftung löschen lassen werde. Hiervon erfuhr Dr. Peter Sprenger erst am 13. Juni 1996 nach seiner Rückkehr von einer Geschäftsreise: Mit Schreiben noch vom 13. Juni 1996 forderte er den Beklagten auf, mit der Einreichung des Löschantrages bis mindestens 1. Juli 1996 zuzuwarten, da-

mit dem Kläger im Hinblick auf die noch offene Honorarforderung ausreichend Zeit verbleibe, die ihm erforderlich erscheinenden Schritte zu unternehmen. Dessen ungeachtet beantragte der Beklagte, der einen entsprechenden Auftrag seines Mandatgebers R. E. [REDACTED] hatte, bereits am 17. Juni 1996 beim Fürstlich Liechtensteinischen Öffentlichkeitsregisteramt die Löschung der H. [REDACTED] Stiftung, nachdem er den Vertreter des Klägers mit Faxschreiben vom 14. Juni 1996 vorab hierüber verständigt hatte. Am 18. Juli 1996 wurde die H. [REDACTED] Stiftung im Fürstlich Liechtensteinischen Stiftungsregister gestrichen.

3.20.

Zur Vertretung der im Stiftungsregister gestrichenen H. [REDACTED] Stiftung bestellte das Fürstliche Landgericht über Antrag des Klägers mit Beschluss vom 27. August 1996 Rechtsanwalt lic.iur. et oec. HSG Guntram Wolf, 9490 Vaduz, gemäss Art. 141 Abs. 1 PGR zum Beistand der H. [REDACTED] Stiftung, mit der Aufgabe, diese im Arrestprosequierungsprozess vor dem Bezirksgericht Zürich zu vertreten, den der Kläger am 28. August 1996 dort eingeleitet hatte. In diesem Verfahren schlossen der Kläger und die beklagte H. [REDACTED] Stiftung einen gerichtlichen Vergleich mit folgendem hier wesentlichem Inhalt ab:

*Der Kläger reduziert seine Klage auf den Betrag von CHF 105'000.00 netto, und die Beklagte anerkennt sie in diesem Umfang.*

2. *Dieser Betrag ist zahlbar bis zum 30. Mai 1997 auf das Konto des Klägers.*
  
4. *Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf Prozessentschädigung.*

*6. Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt".*

### 3.21.

Dieser Vergleich wurde rechtswirksam, nachdem die Parteien von einem Widerrufsvorbehalt keinerlei Gebrauch gemacht hatten. Er wurde mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 23. Mai 1997 genehmigt. Die Kosten des Beistands wurden mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 23. Oktober 1997 rechtskräftig mit CHF 5'000.00 bestimmt und aus dem vom Kläger vor der Beistandsbestellung beim Fürstlichen Landgericht erlegten Kostenvorschuss in eben dieser Höhe beglichen. Darüber hinaus entstanden dem Kläger im Verfahren der erwähnten Beistandsbestellung für die H■■■■ Stiftung Kosten von CHF 2'074.00, die er an seinen Rechtsvertreter zu bezahlen hatte. Weitere Kosten entstanden ihm im Zusammenhang mit dem Arrest- bzw. Arrestprosequierungsverfahren vor dem Bezirksgericht Zürich.

### 322.

Der Beklagte war weder am Arrest- und Arrestprosequierungsverfahren vor dem Bezirksgericht Zürich noch an der Beistandsbestellung durch das Fürstliche Landgericht beteiligt. Von beidem hatte er keine Kenntnis.

### 4

*Seiner rechtlichen Beurteilung des wiedergegebenen Sachverhalts stellte das Fürstliche Landgericht folgende allgemeine Erwägungen voran:*

### 4.1.

Der Kläger fasse den Beklagten als ehemaligen Stiftungsrat der H■■■■ Stiftung aus dem Titel "Organverantwortlichkeit" ins Recht.

#### 4.2.

Nach Art. 223 Abs.1 PGR habe der Gläubiger einer liechtensteinischen Verbandsperson unter bestimmten Voraussetzungen einen direkten Schadenersatzanspruch gegenüber dem Organ dann, wenn die Gesellschaft keinen Anspruch besitzt. Es komme deshalb nicht nur darauf an, dass der Gesellschaft ein Schadenersatzanspruch im Sinne der Art.218 f. PGR gegen das beklagte Organ in erster Linie zustand, sondern massgeblich auch darauf, ob die geschädigte Gesellschaft einen solchen Anspruch bis zum Schluss der Verhandlung zweiter Instanz noch besessen habe: ob ihr also ein Anspruch über diesen Zeitpunkt hinaus noch verfolgbar zugestanden sei. Denn wenn die erstberechtigte geschädigte Gesellschaft die Geltendmachung ihres Schadenersatzanspruches solange unterlassen habe oder auf diesen Anspruch gegen das Organ ausdrücklich oder konkludent verzichtet oder schliesslich das Recht auf Geltendmachung auf andere Weise verwirkt habe, so gehe die Aktivlegitimation von der Gesellschaft in subsidiärer Reihenfolge auf die Gesellschaftsgläubiger über. Daher sei der Gläubiger in den Fällen des Art.223 Abs. 1 PGR anstelle der Gesellschaft zur Geltendmachung jenes Schadens im eigenen Namen berechtigt, den geltend zu machen die Gesellschaft unterlassen hatte. Dieser Forderungsübergang stelle den besonderen Fall einer Legalzession dar. Daher werde für die verantwortlichen Organe liechtensteinischer Verbandspersonen kein zusätzlicher Verpflichtungsgrund, sondern nur die Änderung der Aktivlegitimation zur Geltendmachung einer bereits bestehenden Verpflichtung geschaffen.

#### 4.3.

Bei der Verantwortlichkeitsklage mache der klagende Gläubiger der Verbandsperson also eine Schadenersatzforderung der Gesellschaft gegenüber ihrem Organ an deren Stelle geltend, und nicht die eigene Forderung gegenüber der Gesellschaft. In Fällen wie hier bestehe der Schaden der Verbandsperson, für

den das beklagte Organ allenfalls zu haften habe, darin, dass dem klagenden Gläubiger eine Forderung gegen die Verbandsperson zusteht, für deren Entstehung das beklagte Organ schuldhaft und pflichtwidrig Anlass gegeben hat, und zu deren Deckung aufgrund der schuldhaften und pflichtwidrigen Verhaltensweise des beklagten Organs keinerlei Vermögenswerte der Verbandsperson mehr vorhanden sind.

#### 4.4.

Die Forderung des Gläubigers sei daher der Höhe nach mit jenem Betrag begrenzt, den der Gläubiger von der Gesellschaft zu fordern berechtigt sei. Zu dessen Ersatz könne der klagende Gläubiger jenes Organ der Gesellschaft unmittelbar in Anspruch nehmen, das seinerseits gegenüber der Gesellschaft aus dem Titel der Verantwortlichkeit schadenersatzpflichtig wäre, ohne dass sich indes die Gesellschaft gegen das Organ einen entsprechenden Schadenersatzanspruch gesichert hatte. Deshalb sei die Deckungspflicht des Organs mit jenem Betrag begrenzt, den das Organ aus dem Titel der Verantwortlichkeit der Gesellschaft schuldet. Daraus ergebe sich, dass die Forderung des Gesellschaftsgläubigers gegen ein Gesellschaftsorgan eine Forderung des Gläubigers gegen die Gesellschaft voraussetze (7)der zumindest, dass hierüber in einem Verfahren zwischen Gläubiger und Gesellschaftsorgan mit Wirkung für die Gesellschaft entschieden werden kann. Es gehe hierbei also darum, dass zunächst dem Gesellschaftsgläubiger ein Anspruch gegen die Gesellschaft zustehen müsse, bevor über den (davon abhängigen) Anspruch der Gesellschaft - oder an deren Stelle (als Folge der erörterten Legalzession) des Gesellschaftsgläubigers - gegen die Gesellschaftsorgane zu befinden sei. Ob einem Gesellschaftsgläubiger gegen die Gesellschaft ein Anspruch zustehe, müsse das Gericht im Verfahren zwischen dem Gesellschaftsgläubiger gegen ein Organ vorfrageweise prüfen. Ergebe sich dabei, dass ein Anspruch des Gesellschaftsgläubigers gegen die Gesellschaft nicht liquid ist, so dürfe hier-

über nicht in einem Verfahren entschieden werden, in welchem die Gesellschaft nicht Partei ist.

#### 4.5.

Die Gesellschaftsorgane würden dem Gesellschaftsgläubiger generell für den Schadenhaften, den sie absichtlich oder fahrlässig-verschuldet haben. Als Haftungsvoraussetzung sei dabei Folgendes zu fordern: Zunächst, dass ein Schaden eingetreten ist; sodann, dass die zur Verantwortung gezogene Person pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt hat; schliesslich, dass ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden. und dem pflichtwidrigen Verhalten des Organs besteht. Nach der Lehre vom Schutzzweck der Norm sei neben einem adäquaten Kausalzusammenhang ein Rechtswidrigkeitszusammenhang vorausgesetzt.

#### 5.

Aufgrund dieser allgemeinen Erwägungen erkannte das Fürstliche Landgericht *fallbezogen*:

##### 5.1.

Zur *Aktivlegitimation* des Klägers: Diese ergebe sich schon daraus, dass die H [REDACTED] Stiftung über Antrag des Beklagten vom 17. Juni 1996 bereits am 18. Juni 1996 im Fürstlich Liechtensteinischen Stiftungsregister gestrichen worden sei.

##### 5.2.,

Zum *Bestehen einer Forderung des Klägers*: Dieser habe wegen seiner Honorarforderung beim Bezirksgericht Zürich ein Arrest- bzw. Arrestprosequierungsverfahren gegen diese Stiftung eingeleitet. Die H [REDACTED] Stiftung sei hierbei in diesem Verfahren von dem durch das Fürstliche Landgericht bestellten Beistand lic.iur. et oec. HSG Guntram Wolf, eine MHin Liechtenstein tätigen Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei, vertreten

worden. In jenem Verfahren hätten der Kläger und die H■■■■ Stiftung den festgestellten Vergleich abgeschlossen; den das Fürstliche Landgericht genehmigt habe und der in der Folge rechtswirksam geworden sei. Damit stehe fest, dass dem Kläger gegen die H■■■■ Stiftung eine Forderung von CHF 105'000.00 mit Fälligkeit ab 1. Juni 1997 (§ 902 f. ABGB) zustehe. Dass der Beklagte als ehemaliger Stiftungsrat der zum Zeitpunkt der Beistandbestellung im Fürstlich-Liechtensteinischen Stiftungsregister bereits gestrichenen H■■■■ Stiftung im Verfahren der Beistandbestellung und des, Vergleichsabschlusses sowie der Genehmigung desselben nicht beteiligt war, vermöge hieran nichts zu ändern; denn die H■■■■ Stiftung sei jedenfalls ordentlich und sogar rechtskundig durch einen gerichtlich bestellten Beistand nach Art. 141 Abs. 1 PGR vertreten gewesen. Aus dem Bestehen dieser 'Forderung des Klägers gegenüber der' im Fürstlich-Liechtensteinischen Stiftungsregister gestrichenen, zum Zeitpunkt der Streichung und schon lange zuvor völlig vermögenslosen H■■■■ Stiftung, sei dieser Stiftung ein Schaden in entsprechendem Umfange entstanden. Schaden sei nämlich jeder Nachteil am Vermögen: jede Verminderung der Aktiven und jede Erhöhung der Passiven, der kein entsprechendes Äquivalent gegenüberstehe.

### 5.3.

*Zum pflichtwidrigen und schuldhaften Verhalten:* Die Verwaltung einer liechtensteinischen Verbandsperson, und damit auch der Stiftungsrat einer liechtensteinischen Stiftung, habe alle Befugnisse und Pflichten, die nicht einem andern Organe, übertragen und vorbehalten sind. Insbesondere habe sie auch für die Erhaltung des Eigenkapitals bzw. des Eigenvermögens bei Verbandspersonen, bei denen ein in einem Geldbetrag beziffertes Eigenkapital nicht erforderlich ist, sowie für die Sicherstellung und den Erfolg des Unternehmens besorgt zu sein (Art. 182 Abs. 1 PGR). Nach Art. 182 Abs. 2 PGR sei das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu

fördern. Die Verwaltung hafte für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Vertretung und Geschäftsführung. Jedes Verschulden, also auch leichte Fahrlässigkeit, begründe eine Haftung: Immerhin müsse das Risiko der verantwortlichen Personen auf ein vernünftiges, mit dem praktischen Leben im Einklang stehendes Mass beschränkt bleiben. Geboten sei jene Sorgfalt, die ein gewissenhafter und vernünftiger Mensch desselben Verkehrskreises wie der in Anspruch genommene Verantwortliche der betreffenden Verbandsperson unter gleichen Umständen als erforderlich ansehen würde. Gegen die ihm als Stiftungsrat der H■■■■ Stiftung obliegenden Pflichten habe der Beklagte in verschiedener Hinsicht schuldhaft verstossen. Obwohl die H■■■■ Stiftung über keinerlei Vermögen mehr verfügt habe und nicht einmal das Mindeststiftungskapital von CHF 30'000.00 gedeckt gewesen sei, habe er am 16. Juni 1995 einen Rechtsanwalt mit der Einbringlichmachung einer Schadenersatzforderung gegen die Bank E■■■■ in Millionenhöhe mandatiert. Dabei habe er wissen müssen und auch tatsächlich gewusst, dass dem beauftragten Rechtsanwalt eine Honorarforderung erwachsen würde. Dass es sich angesichts des dem Beklagten bekannten Streitwerts allenfalls um eine Honorarforderung in erheblicher Höhe handle, habe der Beklagte als professionellen Treuhänder ebenfalls wissen können. Der Beklagte habe sich angesichts der Vermögenslosigkeit der H■■■■ Stiftung nicht unbesehen und ohne Einholung irgendwelcher Sicherheiten auf das Wort seines Mandatgebers verlassen dürfen, wonach er, R. E■■■■, bzw. die ihm zuzurechnende M■■■■ AG das Honorar des Klägers bezahlen werde: Daran vermöge auch nichts zu ändern, dass die M■■■■ AG, wie der Beklagte wusste, dem Kläger bereits einen Kostenvorschuss von CHF 10'000.00 geleistet hatte. Dem Beklagten sei ferner vorzuwerfen, R. E■■■■ ermächtigt zu haben, über den der H■■■■ Stiftung von der Bank E■■■■ bezahlten Betrag von DEM 740'000.00 vollumfänglich umgehend wieder zu Verfügung, ohne die Verwendung dieses Betrags durch R. E■■■■

in irgendeiner Weise zu kontrollieren; nicht einmal CHF 30'000.00 habe er zurückbehalten, womit zumindest das statutarische und gesetzliche Mindeststiftungskapital wieder gedeckt gewesen wäre. Endlich habe er pflichtwidrig und schuldhaft die restlichen DEM 70'000.000, die der H [REDACTED] Stiftung aus dem erwähnten Vergleich zugestanden seien, an die wirtschaftlich R. E [REDACTED] zuzurechnende M [REDACTED] AG abgetreten. Zu diesem Zeitpunkt sei ihm nämlich bekannt gewesen, dass der Kläger eine Honorarforderung in erheblicher Höhe gegen die H [REDACTED] Stiftung geltend machte.

#### 5.4.

Den (allgemein näher erläuterten) *adäquaten Kausalzusammenhang* zwischen der dem Beklagten vorzuwerfenden Pflichtwidrigkeiten und dem Eintritt des Schadens bei der H [REDACTED] Stiftung - bestehend darin, dass dem Kläger gegen die H [REDACTED] Stiftung eben eine ungedeckte Honorarforderung in Höhe von CHF 105'000.00 zustehe - erachtete das Fürstliche Landgericht für evident.

#### 5.5.

Auch den *Rechtswidrigkeitszusammenhang* bejahte es. Der Schutzzweck von Art, 182 Abs. 1 und 2 PGR liege unter anderem darin, den zweckwidrigen Abfluss der einer Verbandsperson zukommenden Mittel zu verhindern, ganz allgemein für eine redliche Gebarung im Geschäftsverkehr Sorge zu tragen und die Erhaltung des Grundkapitals einer Verbandsperson als Haftungssubstrat für deren Gläubiger zu sichern. Dieser Schutzzweck erfasse, Schäden, die dadurch entstehen, dass der Stiftungsrat einer völlig vermögenslosen Stiftung, bei der nicht einmal mehr das statutarische Stiftungskapital gedeckt ist, ohne irgendwelche Sicherheiten einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Stiftung gegen Dritte in Millionenhöhe betraut. Dadurch sei die Deckung der Honorarforderung völlig ungewiss. Der Schutzzweck erfasse

ferner Schäden, die dadurch entstehen, dass das Organ dieser vermögenslosen Verbandsperson Dritte über die dieser zukommenden geldwerten Mittel in erheblicher Höhe unbesehen und umgehend, ohne irgendwelche Rückstellungen (zur Deckung des Grundkapitals oder einer allfälligen Honorarforderung des mandatierten Rechtsanwaltes) verfügen lässt oder darüber selbst verfügt.

#### 5.6.

Zum Ersatz der im Zusammenhang, mit der *Beistandsbestellung* und mit dem *Arrest- bzw. Arrestprosequierungsverfahren* entstandenen *Kosten* fehle es schon an der Grundvoraussetzung, dass dem Kläger eine entsprechende Forderung gegenüber der H■■■■ Stiftung zustehen müsste. Bei den Kosten des über Antrag des Klägers für die H■■■■ Stiftung bestellten Beistands handle es sich nicht um einen Aufwand, den der Kläger von der H■■■■ Stiftung ersetzt erhalte. Im Übrigen erscheine es aufgrund der an der Tagsatzung vom 30. Oktober 1998 erfolgten Klageeinschränkung fraglich, ob der Kläger diesbezüglich vom Beklagten überhaupt noch Ersatz begehre. Bei den Kosten des Arrest- bzw. Arrestprosequierungsverfahrens sei zu berücksichtigen, dass die Parteien im festgestellten Vergleich gegenseitig ausdrücklich auf Prozesskostenentschädigung verzichtet hätten.

#### 6.

Einer gegen dieses Urteil gerichteten Berufung des *Beklagten* vom 30. Januar 2001 (ON,35) gab das Fürstliche Obergericht mit *Urteil* vom 11. September 2001 keine Folge.

#### 6.1.

In tatsächlicher Hinsicht bestätigte das Fürstliche Obergericht zusammenfassend die Feststellungen des Fürstlichen

Landgerichts, zumal der Beklagte mit seiner Berufung einzig die unrichtige rechtliche Beurteilung gerügt hatte.

#### 6.2.

In rechtlicher Hinsicht hatte der Beklagte insbesondere geltend gemacht, das gesamte Klagevorbringen beruhe auf einer Rechtsprechung, die der Fürstliche Oberste Gerichtshof im grundlegenden Beschluss vom 10. Januar 2001 zu 3 C 69/96-88 aufgegeben worden sei. Nach Auffassung des Fürstlichen Obergerichts traf dies nicht zu:

#### 6.3.

Das (im angefochtenen Beschluss zusammengefasst wiedergegebene [ON 44, S.10 und 11]) Klagevorbringen enthalte keine Behauptung, wonach die H■■■■ Stiftung durch das Verhalten des Beklagten als deren Organ geschädigt worden sei und der Kläger als Gläubiger nunmehr an deren Stelle den der Stiftung gegenüber der Beklagten als ihrem Organ zustehenden Schadenersatzanspruch geltend mache. Dass sich der Kläger nicht auf die Legalzession festgelegt habe, ergebe sich daraus, dass er das Verhalten' des Beklagten bereits mit Schreiben vom 24. Juni 1996 als befremdlich' gerügt und angekündigt habe, den Beklagten für eine allfällige Schädigung persönlich haftbar zu machen. Auch die zusammengefasst Wiedergegebenen Feststellungen würden sich keineswegs darauf beschränken, dass sie nur unter dem Gesichtspunkt der Legalzession beurteilt werden könnten.

#### 6.4.

Aufgrund der neuen Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs (Beschluss vom 10. Januar 2001 zu 3 C 69/96-89) seien die erstgerichtlichen Feststellungen wie folgt zu beurteilen:

## 6.5.

Der Kläger sei als Rechtsanwalt für die H■■■■ Stiftung, somit für eine Verbandsperson, tätig geworden. Entsprechend habe er als Gläubiger der Verbandsperson nach Art.223 Abs.1 PGR nur Anspruch auf Ersatz des Schadens, den ihm ein Verantwortlicher (Organ der Verbandsperson) unmittelbar (direkt) zugefügt habe, ohne dass die Verbandsperson dabei geschädigt wurde.

## 6.6.

Die H■■■■ Stiftung habe im Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht, am 16. Juni 1995, wie festgestellt, über keinerlei Aktivitäten verfügt. Nach Art.568 PGR hätte deshalb ihre Aufhebung von Gesetzes wegen erfolgen müssen. Diese wäre selbstverständlich nicht "automatisch", sondern nur über Mitteilung des Stiftungsrats erfolgt. Als der Beklagte in einer Eigenschaft als Stiftungsrat der vermögenslosen H■■■■ Stiftung am 16. Juni 1995 den Kläger mandatierte, habe die bereits vermögenslose Verbandsperson durch die dieser Mandatierung entstehenden Forderung nicht geschädigt werden können. Eine vermögenslose Verbandsperson könne durch einen Vertragsabschluss ebenso wenig geschädigt werden wie eine insolvente Gesellschaft durch eine Konkursverschleppung. Geschädigt sei vielmehr der Gläubiger selbst, da ein Anspruch gegenüber der vermögenslosen Verbandsperson von vornherein uneinbringlich sei und der Kläger das Mandat deshalb nicht angenommen hätte, wenn ihm kein Vorschuss geleistet worden wäre und wenn bei ihm nicht die begründete Erwartung bestanden hätte, aus dem Prozessergebnis befriedigt zu werden.

## 6.7.

Dem Kläger schade die festgestellte Kenntnis der Vermögenslosigkeit bei Vertragsabschluss nicht; denn er habe einen Vorschuss von CHF 10'000.00 erhalten; ferner sei es ihm nach dem vereinbarten schweizerischen Recht möglich gewesen, das Man-

datsverhältnis jederzeit aufzulösen. Nach den erstgerichtlichen Feststellungen sei eine Auflösung des Mandatsverhältnisses für den Kläger, der die Erfolgsaussichten für Schadenersatzzahlungen der Bank E■■■■ als aussichtsreich beurteilt hatte, nie zur Diskussion gestanden.

6.8.

Aufgrund der Tatsache, dass die H■■■■ Stiftung trotz Vermögenslosigkeit nicht gelöscht wurde, habe der Kläger davon ausgehen dürfen, dass er aus dem zu erwartenden Prozesserfolg vollumfänglich bezahlt werden könne und sich nicht mit anderen Gläubigern zusammen mit einer (Konkurs-) Dividende begnügen müsse. Er habe auch nicht annehmen müssen, dass die H■■■■ Stiftung nicht nur vermögenslos sei, sondern dass, darüber hinaus, ihr gegenüber offene Forderungen beständen.

6.9.

Mit seinem nach Eingang der Schadenersatzzahlung an den Tag gelegten Verhalten im Auftrag seines Mandatgebers R. E■■■■ müsse der Beklagte mindestens zu einem beträchtlichen Anteil alte Schulden bezahlt haben. Denn er habe nicht behauptet, dass nach der Mandatierung des Klägers vom 16. Juni 1995 neben der Honorarschuld gegenüber dem Kläger so viele neue Schulden bei der H■■■■ Stiftung entstanden seien, dass der Kläger aus dem hereingeholten Betrag von DEM 810'000.00 nicht mehr hätte voll befriedigt werden können. Sein diesbezüglich erstattetes Vorbringen beschränke sich auf die von R. E■■■■ gegenüber dem Beklagten gemachte Behauptung, aus der Abtretung der DEM 70'000:00 an die M■■■■ AG werde eine Forderung dieser Firma in Höhe von über CHF 80'000.00 gegenüber der H■■■■ Stiftung befriedigt, da die M■■■■ AG im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Schadenersatzforderung der H■■■■ Stiftung gegen die Bank E■■■■ einen entsprechenden Aufwand gehabt habe. Nah den unbekämpft gebliebenen erstgerichtlichen Feststellungen seien

der M■■■■ AG aus der ersten Tranche der Vergleichszahlung von DEM 740'000.00 durch die Bank E■■■■ DEM 300'000.00 durch Scheck und DEM 100'000.00 bis 120'000.00 in bar zugeflossen.

6.10.

Wenn aber die H■■■■ Stiftung nach der Auftragserteilung an den Kläger vom 16. Juni 1995 neben der Honorarschuld gegenüber dem Kläger noch eine weitere Schuld gegenüber der M■■■■ AG von rund CHF 80'000,00 entstanden wäre, dann sei die H■■■■ Stiftung bei Auftragserteilung an den Kläger nicht nur vermögenslos, sondern konkursreif gewesen. Auch aus diesem Grunde liege eine unmittelbare Schädigung des Klägers vor.

6.11.

Der Beklagte habe DEM 810'000.00 an R. E■■■■ bzw. an die M■■■■ AG abgeführt, ohne dass es sich dabei um Schuldentilgung gehandelt habe. Damit habe er - unter direkter, unmittelbarer Schädigung des Klägers und ohne Schädigung der H■■■■ Stiftung Begünstigungen an R. E■■■■ und an die M■■■■ AG ausgerichtet.

6.12.

Der Beklagte habe somit den Kläger entweder dadurch direkt geschädigt, dass er ihn trotz bestehender Konkursreife mit der Geltendmachung der Schadenersatzforderung gegenüber der Bank E■■■■ mandatierte; oder aber dadurch, dass er, ohne die Stiftung zu schädigen, Begünstigungen an R. E■■■■ und an die M■■■■ AG ausrichtete.

6.13.

Die Voraussetzungen für einen Schadenersatz des Klägers seien eindeutig erfüllt (was mit Bezug auf den Schaden, die Rechtswidrigkeit, das Verschulden des Beklagten und den adäquaten

Kausalzusammenhang im Einzelnen ausgeführt wird und worauf verwiesen werden kann [ON 44, S.14 f.]).

7

Gegen dieses Urteil richtete sie die Revision des Beklagten vom 16. Oktober 2001 (ON 45) mit den Anträgen, das angefochtene Urteil dahin gehend abzuändern, dass das restliche Klagebegehren abgewiesen und der Kläger zum Ersatz näher bestimmter Kosten verpflichtet werde; allenfalls das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rechtssache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen. In seiner *Revisionsbeantwortung* vom 9. November 2001 (ON 47) beantragte der *Kläger*, der Revision keine Folge zu geben, das angefochtene Urteil zu bestätigen und den Beklagten zu näher bestimmtem Kostenersatz zu verpflichten.

## Entscheidungsgründe

8.

Als *Revisionsgründe* nannte der Beklagte (Revisionswerber) Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung.

8.1.

Die *Mangelhaftigkeit des Verfahrens* begründete der Beklagte im Wesentlichen wie folgt:

8.2.

Das Fürstliche Landgericht habe ihn zur verfahrensgegenständlichen Zahlung verurteilt, weil er durch sein Verhalten die (gelöschte) H■■■■ Stiftung geschädigt habe, deren Ansprüche nach der damals feststehenden Rechtsprechung durch "Legalzes-

sion" an den Kläger übergegangen seien. Noch während der Berufungsfrist sei der Fürstliche Oberste Gerichtshof von dieser Rechtsprechung abgerückt. Jetzt beurteile das Fürstliche Obergericht die Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts dahin gehend, dass er, der Beklagte, den Kläger direkt geschädigt habe. Solches sei dem Fürstlichen Obergericht ohne Beweiswiederholung und geänderte tatsächliche Feststellungen verwehrt.

### 8.3.

Erst im Verlauf der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 2000 habe sich ergeben, dass der Kläger seine Forderung auf die Rechtsprechung betreffend die Legalzession von Verantwortlichkeitsansprüchen stütze; davon sei das Fürstliche Landgericht denn auch ausgegangen. Unter diesen Umständen hätten sich die Einwendungen des Beklagten darauf beschränkt, die H■■■■ Stiftung nicht geschädigt zu haben. Dagegen seien ihm Einwendungen gegen den Vorwurf, den Kläger direkt geschädigt zu haben, verwehrt geblieben: insbesondere die Einwendung, dass den Kläger ein mindestens gleichteiliges Mitverschulden treffe. Der Sache nach habe der Kläger einen auf ihn übergegangenen Verantwortlichkeitsanspruch der H■■■■ Stiftung gemäss Art.218 Abs.1 und Art.222 Abs.1 PGR geltend gemacht, der durch ein Mitverschulden des Klägers von vornherein nicht geschmälert oder aufgehoben werden könne. Dieser Anspruch unterscheide sich vom Anspruch, den ein Gläubiger unmittelbar erleide und nach Art.218 f. PGR geltend mache.

### 8.4.

Angesichts der durch die Änderung der Rechtsprechung geschaffenen neuen Rechtslage hätte das Fürstliche Obergericht richtigerweise das erstgerichtliche Urteil aufheben und die Rechtssache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das

Fürstliche Landgericht zurückverweisen müssen. Das angefoch-

tene Urteil komme deshalb einem verpönten Überraschungsurteil gleich.

8.5.

Die *unrichtige rechtliche Beurteilung* begründete der Beklagte im Wesentlichen wie folgt:

8.6.

Das Fürstliche Obergericht habe, entgegen § 405 ZPO, dem Kläger etwas zugesprochen, was er nicht beantragt habe. Das Fürstliche Landgericht habe den Beklagten verurteilt, weil er die (gelöschte) H■■■■ Stiftung geschädigt haben soll. Das Fürstliche Obergericht dagegen habe ihn verurteilt, weil er den Kläger direkt geschädigt haben soll. Selbst wenn es dem Fürstlichen Obergericht zustehen sollte; den erstgerichtlich festgestellten Sachverhalt rechtlich völlig anders zu beurteilen, hätte es den Beklagten wegen mindestens gleichteiligen Mitverschuldens des Klägers im ungünstigsten Fall zur Zahlung von DEM 70'000.00 (bzw. des Gegenwerts in CHF) verurteilen dürfen.

8.7.

Nach den erstgerichtlichen Feststellungen habe der Kläger bei der Mandatserteilung am 16. Juni 1995 gewusst, dass die H■■■■ Stiftung völlig vermögenslos und das statutarische Stif- tungskapital von CHF 30'000.00 nicht mehr gedeckt war. Dennoch habe er das Mandat übernommen, obwohl er nicht von vornherein damit habe rechnen können, es erfolgreich zu beenden. Nach den erstgerichtlichen Feststellungen habe R. E■■■■ erklärt, es sei beabsichtigt, gegen die Bank E■■■■ Schadenersatzansprüche in Millionenhöhe geltend zu machen und dass er bzw. die M■■■■ AG das Honorar mit dem Kläger persönlich regeln werde bzw. dass dieses Honorar bezahlt werde. Der Beklagte habe auch gewusst, dass der Kläger von der M■■■■

AG einen Kostenvorschuss von CHF 10'000.00 erhalten habe. Nach den erstgerichtlichen Feststellungen habe der Kläger die verfahrensgegenständliche Honorarforderung gegenüber dem Beklagten erstmals am 2. Mai 1996 über seinen Rechtsvertreter geltend gemacht. Zuvor habe er seine Honorarnoten jeweils R. E. ■■■■■ übersandt. Von einer Ausnahme abgesehen, habe der Kläger alle Honorarrechnungen nicht auf die H. ■■■■■ Stiftung ausgestellt. Bis zum 1. Mai 1996 habe der Beklagte deshalb davon ausgehen dürfen, dass der Kläger seine Honorarangelegenheit mit R. E. ■■■■■ direkt erledige: Unter diesen Umständen gereiche ihm die Abhebung von DEM 740'000.00 als eines Teilbetrags des bei der H. ■■■■■ Stiftung eingegangenen Vergleichsbetrags nicht zum Vorwurf.

8.8.

Rückblickend sei einzuräumen, dass die Abhebung der noch vorhandenen DEM 70'000.00 besser unterblieben wäre. Immerhin hätten in jenem Zeitpunkt noch Ansprüche der M. ■■■■■ AG gegen die H. ■■■■■ Stiftung bestanden, nachdem die M. ■■■■■ AG das Vorgehen der vermögenslosen H. ■■■■■ Stiftung gegen die Bank E. ■■■■■ mit rund CHF 80'000.00 vorfinanziert habe. So gesehen, hätten die bei der Bank noch vorhandenen DEM 70'000.00 zwischen dem Kläger und der M. ■■■■■ AG verhältnismässig aufgeteilt werden müssen. Es sei jedoch nicht festgestellt worden, wie viel dies für den Kläger ergeben hätte.

8.9.

Der Beklagte sei nicht in das Verfahren betreffend die Beistandsbestellung einbezogen worden. Eine genaue Überprüfung, ob die Honorarforderung mit einem Restbetrag von CHF 105'000.00 gerechtfertigt sei, habe nicht stattgefunden. Der Vergleich bzw. der Genehmigungsbeschluss vom 28. Mai 1997 entfalte ihm, dem Beklagten, gegenüber mangels Zustellung keine Wirkung, da ihm jegliche Einwendung gegen das vom Kläger geforderte Honorar abgeschnitten gewesen sei.

8.10.

Schliesslich habe sich der Kläger nicht darauf verlassen dürfen, dass sein gegen die Bank E■■■■ übernommenes Mandat zum Ziel führe. Vorsichtshalber hätte er von R. E■■■■ kostendeckende Vorschüsse oder andere hinreichende Sicherheiten verlangen müssen, statt sich mit dem einmaligen Kostenvorschuss von CHF 10'000.00 zu begnügen und in der Folge auf höchstes eigenes Risiko unverdrossen weiterzuarbeiten.

9.

Der *Kläger* *widersetzte* sich diesem Vorbringen, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

9.1.

Die Revision beschränke sich auf die Rüge, dass das Fürstliche Landgericht und das Fürstliche Obergericht ihre Urteile unterschiedlich begründet hätten: Dies habe der Beklagte selber zu vertreten; denn er habe das erstgerichtliche Urteil gestützt auf die inzwischen geänderte Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs angefochten. Bereits in der Berufung hätte er vorbringen müssen, dass eine direkte Schädigung nicht vorliege; im Revisionsverfahren sei dies nicht mehr möglich. Das erstgerichtliche Urteil trage das Datum vom 18. Dezember 2000 und sei dem Rechtsvertreter des Klägers am 20. Dezember 2000 zugestellt worden. Mit Beschluss vom 10. Januar 2001 habe der Fürstliche Oberste Gerichtshof die bisherige Rechtsprechung der "analogen Legalzession" aufgegeben. Nach Massgabe der neuen Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs habe das Fürstliche Obergericht den erstgerichtlich hinreichend festgestellten Sachverhalt rechtlich beurteilt.

## 9.2.

Die Parteien hätten sich im Zivilprozess darauf zu beschränken, das tatsächliche Vorbringen möglichst vollständig zu erstatten. Der Kläger brauche sich deshalb nicht vorwerfen zu lassen, sich nicht auf eine bestimmte rechtliche Begründung festgelegt zu haben. Spätestens im Berufungsverfahren hätte der Beklagte vorbringen müssen, inwiefern keine direkte Schädigung des Klägers vorliege und, falls doch, worin ein angebliches Mitverschulden des Klägers bestehe. Der Rüge, das Fürstliche Obergericht hätte die Rechtssache an das Fürstliche Landgericht zurückverweisen müssen, sei der Berufungsantrag des Beklagten entgegenzuhalten: Dort habe er solches nicht einmal eventualiter beantragt.

## 9.3.

Beim gesamten Vorbringen zum angeblichen Mitverschulden des Klägers handle es sich um unzulässige Neuerungen (die rein vorsorglich mit Einwendungen bestritten wurden, auf die verwiesen werden kann [ON 47, S. 5 ff., D]).

## 10.

Hierzu hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

## 11.

Gegen Urteile des Fürstlichen Obergerichts ist die Revision zulässig (§ 3 Abs.3 GOG, 471 Abs.1 ZPO). Die vorliegende Revision wurde Frist- und formgerecht erhoben (§474 f. ZPO; ON 44 [Empfangsbestätigung], ON 45 [Eingangsvermerk]). Gleiches gilt für die Revisionsbeantwortung (§ 476 Abs.2 ZPO; ON 46 [Empfangsschein], ON 47 [Eingangsvermerk]). Auf die Revision und ihre Beantwortung war daher einzutreten.

12.

Unter dem Revisionsgrund der *Mangelhaftigkeit des Verfahrens* (§ 472 Ziff.2 ZPO) war zu beurteilen, ob das Fürstliche Obergericht den erstgerichtlich festgestellten Sachverhalt im Sinn des angefochtenen Urteils neu - in der Begründung abweichend, im Ergebnis gleich wie das Fürstliche Landgericht - beurteilen durfte. Der Beklagte erblickte im angefochtenen Urteil ein verpöntes Überraschungsurteil.

12.1.

Ein Gericht ist zwar verpflichtet, die Rechtsausführungen der Parteien zu hören, nicht aber, seine Rechtsansicht vor der Urteilsfällung kundzutun und mit den Parteien im Einzelnen zu erörtern. Immerhin wird aus der richterlichen Anleitungspflicht im Sinn von § 182 ZPO gefolgert, dass das Gericht die Parteien in seiner Entscheidung nicht durch eine bisher nicht erörterte Rechtsansicht überraschen darf (Hans W. FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts [2. A. Wien 1990] S.342 unten f., Rz.647, mit Hinweisen): Führt die Rechtsansicht des Gerichts dazu, dass rechtserhebliche Tatsachen nicht vorgebracht wurden, an welche die Parteien mangels Erörterung der Rechtsansicht nicht dachten und auch nicht denken mussten, so verstiesse dies gegen § 182 ZPO (Robert FUCIK in: Walter H. Rechberger, Kommentar zur ZPO' [2. A. Wien/New York 2000] S.723, Rz.4 zu § 182 ÖZPO, mit Hinweisen).

12.2.

Das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 18. Dezember 2000 (ON 34) orientierte sich noch an der Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshof, wie sie vor deren Änderung vom 10. Januar 2001 (Beschluss zu 3 C 69/96-88 [veröffentlicht in: LES 2001, S.41,ff.]) bestand. In seiner Berufung vom 30. Januar 2001 (ON 35) hatte der Beklagte dies geltend gemacht und sich auf die geänderte Rechtsprechung berufen. In

der Folge beschränkte er sich auf das Vorbringen, eine unmittelbare Schädigung des Klägers, wie sie die geänderte Rechtsprechung voraussetze, hätten weder der Kläger behauptet noch das Erstgericht festgestellt. Einwendungen gegen geltend gemachte Forderung, für den Fall, dass bei neuer rechtlicher Beurteilung eine unmittelbare Schädigung des Klägers angenommen werden sollte, finden sich in der Berufung keine. Der Antrag lautete auf vollumfängliche Abweisung des Klagebegehrens. Vorbringen in dem Sinn, dass die aufgrund der geänderten (vom Beklagten selber zitierten) Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs gebotene neue rechtliche Beurteilung ergänzender Feststellungen bedürfe, weshalb die Rechtssache, gegebenenfalls, an das Fürstliche Landgericht zurückzuverweisen sei, finden sich in der Berufung ebenfalls nicht. Weder wurden neues Vorbringen erstattet noch wurden Beweisanträge gestellt.

### 12.3.

Der Beklagte hatte seine Berufung im Wesentlichen damit begründet, dass das angefochtene Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 18. Dezember 2000 (ON 34) der eigens zitierten geänderten Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs widerspreche. Damit zielte er offenkundig auf eine neue rechtliche Beurteilung im Lichte eben dieser Rechtsprechung: also darauf, dass das Fürstliche Obergericht die erstgerichtlichen Feststellungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt beurteile, ob der Beklagte dem Kläger unmittelbar (direkt) einen Schaden zugefügt habe, ohne dass die H■■■■ Stiftung dabei geschädigt wurde. Es lag am Beklagten, darzulegen, inwiefern dies nicht oder allenfalls nur in vermindertem Umfang der Fall sei.

### 12.4.

Wenn somit das Fürstliche Obergericht das Urteils des Fürstlichen Landgerichts vom 18. Dezember 2000 (ON 34) unter eben

jenen Gesichtspunkten überprüfte, die der Beklagte in der Berufung aufgegriffen hatte, dann kam dies nicht einem Überraschungsurteil gleich. Die neue Beurteilung hatte auf der Grundlage der erstgerichtlichen Feststellungen und des Berufungsvorbringens zu erfolgen. Das Revisionsvorbringen des Beklagten vermittelt keine Anhaltspunkte, inwiefern dies nicht geschehen sein soll. Ob auf dieser Grundlage zu Recht auf eine unmittelbare Schädigung des Klägers geschlossen wurde, ist allenfalls eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Unter dem Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens erwies. sich die Revision jedenfalls als nicht *berechtigt*.

13.

Unter dem Revisionsgrund der *unrichtigen rechtlichen Beurteilung* (§ 472 Ziff. 4 ZPO) war zunächst zu beurteilen, ob das Fürstliche Obergericht dem Kläger etwas zugesprochen habe, was nicht beantragt wurde. § 405 ZPO verbietet dies. Etwas anderes als das, was beantragt wurde - ein aliud - liegt auch dann vor, wenn der verlangte und der zugesprochene Leistungsgegenstand gleichartig sind, aber *aus verschiedenen Sachverhalten* abgeleitet werden (FASCHING, 5.728, Rz.1450).

Darauf

zielt das Revisionsvorbringen in diesem Punkt. Der skizzierten Auffassung vom aliud liegt ein zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff zugrunde (hierzu: RECHBERGER/FRAUENBERGER, in: Walter H. Rechberger, a.a.O., 5.813 f., Rz.14 und 15 vor 226 öZPO, mit Hinweisen). Danach ist das Gericht nicht nur an das Klagebegehren im technischen Sinn, sondern auch an die Tatsachenbehauptungen gebunden, auf die sich das Begehren gründet. Nicht gebunden ist das Gericht dagegen an die durch die Parteien vorgenommene rechtliche. Qualifikation (FASCHING, S.728, Rz.1448). Auf Letztere aber bezieht sich das Revisionsvorbringen des Beklagten, wenn er rügt, dass ihn das Berufungsgericht "*aufgrund des identischen Sachverhalts*" mit anderer rechtlicher Begründung als das Fürstliche Landgericht

zur Zahlung desselben Betrags verurteilt habe. Unter dem Gesichtspunkt von § 405 ZPO erwies sich die Rüge der unrichtigen rechtlichen Beurteilung deshalb als *nicht berechtigt*.

14.

Unter dem Revisionsgrund der *unrichtigen rechtlichen Beurteilung* 472 Ziff.4 ZPO) war ferner zu beurteilen, ob das.

Fürstliche Obergericht bei seiner Zusprechung von Schadenersatz an den Kläger, dessen in der Revision näher begründetes Mitverschulden hätte berücksichtigen müssen. Solches Mitverschulden war nicht Gegenstand der untergerichtlichen Beurteilung. Wie dargelegt, zielte die Berufung des Beklagten auf eine Neubeurteilung im Lichte der geänderten Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs. Nach dieser Rechtsprechung kam es wesentlich darauf an, ob der Beklagte den Kläger unmittelbar geschädigt habe. Wenn der Beklagte im Berufungsverfahren für den Fall, dass das Fürstliche Obergericht eine unmittelbare Schädigung des Klägers bejahen sollte, nicht darlegte, inwiefern ein deswegen grundsätzlich geschuldeter Schadenersatz wegen Mitverschuldens des Klägers zu vermindern sei, so erweist sich entsprechendes Vorbringen im Revisionsverfahren als unzulässige Neuerung. Zwar knüpfte der Beklagte zum Teil an erstgerichtliche Feststellungen an, ergänzte sie dann aber mit Vorbringen, die so nicht festgestellt wurden, und befürwortete im ungünstigsten, Fall eine verhältnismässige Teilung von DEM 70'000.00 zwischen dem Kläger und der M █████ AG, wobei er selber einräumte, dass hierzu untergerichtliche Feststellungen fehlen würden und - wie zu ergänzen bleibt - mangels entsprechenden Vorbringens im Berufungsverfahren auch nicht getroffen werden mussten. Ob der Kläger zu unvorsichtig mit dem Erfolg seiner Mandatierung rechnete, brauchte ohnehin nicht beurteilt zu werden, nachdem dieser Erfolg tatsächlich eingetreten war. Die noch offene Frage, er darauf vertrauen durfte, vom Ergebnis des Erfolges ent-

lohnt zu werden, hat das Fürstliche Obergericht zu Recht bejaht. Auch unter dem Gesichtspunkt eines allfälligen Mitverschuldens des Klägers erwies sich die Rüge der unrichtigen rechtlichen Beurteilung deshalb als *nicht berechtigt*.

15. Der Revision war demnach *keine Folge* zu geben.

16. Der *Kostenspruch* stützt sich auf § 41 und 50 ZPO.

Fürstlich Liechtensteinischer Oberster Gerichtshof

Vaduz, 14. Februar 2002



Der

Der Schriftführer:

*Kaufmann*